

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0832/2017
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 01.06.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.06.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	27.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

Betreff:

Befristete Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Erbringung von Verkehrsleistungen der MVG-Linie 66 auf Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.06.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 14.06.2017

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand/der Verkehrsausschuss /der Stadtrat** nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis und befürworten die geplante befristete Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die Stadt Mainz für die Erbringung von Verkehrsleistungen der MVG-Linie 66 auf Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen sind jeweils für ihr Gebiet gemäß § 5 Abs. 1 Nahverkehrsgesetz (NVG) zuständiger Aufgabenträger des ÖPNV auf der Straße.

Die Linie 66 der MVG startete mit der Linieneuordnung im Jahr 2000 zunächst als reine städtische Linie bis Zornheim (das aus historischen Gründen zum Versorgungsgebiet der MSW gehört und damit auch vom städtischen ÖPNV bedient wird). Seit geraumer Zeit verkehrt die Linie 66 jedoch über die Stadtgrenzen hinaus und stellt damit eine sogenannte „Stadt-Umland-Verbindung“ dar. Mit dem Fahrplanwechsel 2016/17 wurden die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Landkreis und der Stadt weiter ausgebaut. Durch die Inbetriebnahme der Mainzelbahn eröffnete sich die Möglichkeit, die bereits vorhandene Verknüpfung von Nieder-Olm über Zornheim und Ebersheim zur Straßenbahnhaltestelle „Am Mühdreieck“ auch in Gegenrichtung fortzusetzen. Die Linie 66 fährt nun auch von Nieder-Olm über Essenheim, Klein-Winternheim und Ober-Olm zur Endhaltestelle „Hindemithstraße“, sodass auch in diesem Korridor ein Zubringer der Umland-Gemeinden an eine leistungsfähige Straßenbahntrasse zur Universität und die Innenstadt gegeben ist. Die städtische Verkehrsverwaltung begrüßt diese Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf Verlagerungspotenziale zum ÖPNV ausdrücklich.

Zur Erbringung der Verkehrsleistungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Mainz leistet der Landkreis einen finanziellen Zuschuss. Aufgrund von Vorschriften auf EU-Ebene müssen solche, sogenannten „gemeinwirtschaftlichen“ Verkehre von der zuständigen Behörde bestellt werden. Wegen der gebietskörperschaftsübergreifenden Linienführung kann dies in der gegenwärtigen Konstellation weder der Landkreis noch die Stadt Mainz eigenständig.

2. Lösung

Um die Leistungsbestellung bewerkstelligen zu können, hat der Landkreis vorgeschlagen, die Aufgabenträgerschaft für die in Rede stehenden Verkehrsleistungen auf seinem Gebiet an die Stadt Mainz zu übertragen und auch die Mittel zur Finanzierung der Zusatzleistungen der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen. Die Stadt würde dann diese Gelder nach Bestellung der Verkehrsleistungen an die MVG weiterreichen.

Mit der Betrauungsvereinbarung aus dem Jahr 2005 hat sich die Stadt Mainz bereits dahingehend erklärt, dass die städtischen Verkehrsleistungen durch die MVG erbracht werden sollen. Durch Übernahme der Aufgabenträgerschaft wäre auch formal der Rahmen gegeben, die Betrauung auf dem gesamten Linienweg der Linie 66 anzuwenden und die Bestellung der Verkehrsleistungen vorzunehmen.

Die geplanten Regelungen sind der beigefügten Zweckvereinbarung und der Zusatzvereinbarung über die Finanzierungsmodalitäten zu entnehmen. Die Vereinbarung wird gemäß § 5 zunächst bis zum 31.03.2022 geschlossen. Danach wird erneut geprüft, ob und ggf. welche Vereinbarungen getroffen werden müssen, um den Verkehr weiterbetreiben zu können.

Die Vereinbarung wurde vom Rechtsamt geprüft und wird weiterhin der ADD zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verkehrsverwaltung empfiehlt den städtischen Gremien, der geplanten befristeten Übertragung der Aufgabenträgerschaft zuzustimmen.

3. Alternativen

Verzicht auf eine geeignete Regelung mit der Konsequenz, dass die Verbesserungen der Stadt-Umland-Beziehungen auf der Linie 66 zur Entlastung der Ein- und Auspendlerverkehre nicht erzielt werden können.

4. Kosten/Finanzierung

Der Stadt Mainz entstehen im Zusammenhang mit der Vereinbarung keine Kosten.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Auswirkungen: keine